

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision des Energiegesetzes

Teilnehmerangaben:

Elektromobiliät Zug Christian Wirz Grafenauweg 4 6300 Zug

E-Mail-Adresse: info@emobilzug.ch

Kontaktangaben:

Baudirektion Kanton Zug Direktionssekretariat Aabachstrasse 5 6301 Zug

E-Mail-Adresse: roman.wuelser@zg.ch

Telefon: +41 41 728 53 11

Teilnehmeridentifikation:

4866



Teilrevision des Energiegesetzes Auszug der Stellungnahme vom 02. November 2020

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Inhalte zur Vernehmlassung Energiegesetz - Synopse	§1 Zweck	Erfasst von: Christian Wirz 3 Es schafft günstige Rahmenbedingungen für die Energiegewinnung, die effiziente Energienutzung der Gebäude und der Mobilität sowie den Einsatz erneuerbarer Energien.	Mit diesem Antrag wird ein energiepolitischer Grundsatz aus dem Energieleitbild des Kanton Zug aus dem Jahr 2018 im Energiegesetz umgesetzt: "[] Sie setzt Schwerpunkte bei den Gebäuden und der Mobilität []" Mit diesem Antrag wird zudem das Ziel 2035 zum Handlungsfeld Mobilität aus dem Energieleitbild des Kanton Zug aus dem Jahr 2018 im Energiegesetz umgesetzt: "Rund ein Drittel des Energieverbrauchs resp. nahezu 40% der CO2-Emissionen in der Schweiz gehen zu Lasten des Verkehrs. Im Hinblick auf das Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele kommt der Mobilität eine zentrale Bedeutung zu. Sie ist daher auch ein wichtiger Bestandteil der Energiepolitik des Kantons Zug." Sowie die Massnahme M1 aus dem Handlungsfeld Mobilität: "[] Der Kanton setzt sich für geeignete Rahmenbedingungen ein."
Inhalte zur Vernehmlassung Energiegesetz - Synopse	§3 Minimalanforderungen an Gebäude	Erfasst von: Christian Wirz 4 Für die Ausrüstung von mehr als 5 Parkplätzen ist die SIA-Richtlinie 2060 'Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden' bei Neubauten sowie grösseren Umbauten, Sanierungen und Erweiterungen anzuwenden. 5 Der Regierungsrat sorgt in der Verordnung für günstige Rahmenbedingungen für das Last- und Lademanagement für Parkhäuser sowie Gebäude und Überbauungen mit gemeinschaftlichen Parkierungsanlagen. 6 Der Kanton übernimmt bei den eigenen Bauten und Fahrzeugen eine Vorbildfunktion, insbesondere in neuen Bereichen wie der Elektromobilität.	Mit diesem Antrag wird die Massnahme M2.2 aus dem Energieleitbild des Kanton Zug aus dem Jahr 2018 im Energiegesetz umgesetzt: "In die Planung von Neubauten des Kantons wird Elektromobilität vorsorglich einbezogen, so dass zu einem späteren Zeitpunkt allfällige Ladestationen und Anlagen zur Energieproduktion mit minimalem Aufwand angebracht werden können. Der Kanton setzt sich in geeigneter Form dafür ein, dass dies auch bei privaten Bauten erfolgt."
Inhalte zur Vernehmlassung Energiegesetz - Synopse	3. Förderung	Erfasst von: Christian Wirz §5 Finanzhilfen 1 Finanzhilfen können für Massnahmen gewährt werden, die den Zwecken dieses Gesetzes dienen. 2 Dazu gehören insbesondere neue Bereiche wie bspw. die Elektromobilität und deren Last- und Lademanagement. 3 Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Abstimmung und Koordination mit den Gemeinden.	Mit diesem Antrag wird die Massnahme G5.1 aus dem Energieleitbild des Kanton Zug aus dem Jahr 2018 im Energiegesetz umgesetzt: "Die Fördermittel von Bund, Kanton, Gemeinden und weiteren Akteuren werden möglichst optimal aufeinander abgestimmt. Ziel ist, mit den vorhandenen Mitteln nicht nur möglichst viel Wirkung zu erzielen, sondern auch grosse Anteile der CO2 -Abgabe der Zuger Bevölkerung zur Verfügung zu stellen."
Inhalte zur Vernehmlassung Energiegesetz - Synopse	3. Förderung	Erfasst von: Christian Wirz §6 Förderung von Ladeinfrastrukturen im Bereich Elektromobilität 1 Die Förderung von Ladestationen für die Elektromobilität (Einzellösungen) sowie für die Installation von Verteilleitungen mit Last- und Lademanagement für mehrere Anschlusspunkte (Gemeinschaftslösungen) ist in bestehende Förderprogramme zu integrieren oder durch neue zu ergänzen.	Mit der Förderung von Ladeinfrastrukturen werden günstige Rahmenbedingungen für die Elektromobilität geschaffen. Mit diesem Antrag wird die Wichtigkeit der Elektromobilität verdeutlicht, was bereits im Ziel 2035 zum Handlungsfeld Mobilität aus dem Energieleitbild des Kanton Zug aus dem Jahr 2018 festgehalten ist: "Rund ein Drittel des Energieverbrauchs resp. nahezu 40% der CO2- Emissionen in der Schweiz gehen zu Lasten des Verkehrs. Im Hinblick auf das Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele kommt der Mobilität eine zentrale Bedeutung zu. Sie ist daher auch ein wichtiger Bestandteil der Energiepolitik des Kantons Zug."



Teilrevision des Energiegesetzes Auszug der Stellungnahme vom 02. November 2020

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Inhalte zur Vernehmlassung Energiegesetz - Synopse	3. Förderung	Erfasst von: Christian Wirz §7 Aus- und Weiterbildung 1 Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind. 2 Dazu gehören insbesondere neue Bereiche wie bspw. die Elektromobilität und die Integration des Last- und Lademanagement in das Energiesystem des Gebäudes.	Mit diesem Antrag wird die Massnahme G5.2 aus dem Energieleitbild des Kanton Zug aus dem Jahr 2018 im Energiegesetz umgesetzt: "Die Energieberatung durch den Verein energienetz Zug (ENZ) wird weitergeführt, die Finanzierung erfolgt wie bis anhin durch Kanton und Gemeinden." Die Mobilität, resp. Elektromobilität einschliesslich des Last- und Lademanagements sollen zukünftig in die Energieberatungen mit einbezogen werden. Dies um eine gesamtheitliche Betrachtung eines Gebäudes, bspw. mit bidirektionalem Laden, zu gewährleisten. Dementsprechend müssen geeignete Aus- und Weiterbildungsangebote für Beratende geschaffen und/oder bestehende Angebote ausgebaut werden.